

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (125) Planfeststellung für den Bau der K 35n – Südostumgehung Merken zwischen der K 42 und der B 56 auf den Gebieten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier
- (126) Bekanntmachung der Stadt Düren zu den Schiedsamtsbezirken III und IV

(125)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Bau der K 35n – Südostumgehung Merken zwischen der K 42 und der B 56 auf den Gebieten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier

Der Kreis Düren beabsichtigt den

Neubau der K 35n zwischen der K 42 und der B 56.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Kreis Düren bei der Bezirksregierung Köln (Anhebungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Merken und Huchem-Stammeln beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in nachfolgend genannten Gemarkungen und Fluren:

- Gemarkung Merken, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 10, 17, 24, und 25
- Gemarkung Huchem-Stammeln, Flure 5, 6 und 7

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt jeweils in der Zeit

vom 12.11.2012 bis 11.12.2012 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Düren

Amt für Tiefbau und Grünflächen,
Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung,
52353 Düren, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf,
2. Etage (Zimmer 24)

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Niederzier

im Burggebäude,
Rathausstraße 8, 52382 Niederzier (Zimmer 3)
während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Kreisverwaltung Düren

Amt für Kreisentwicklung und –straßen,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren (Zimmer B604)
während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.12.2012 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln (Anhebungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Düren, der Gemeinde Niederzier oder der Kreisverwaltung Düren, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 StrWG NRW Nr. 3a, § 73 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.

3. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss)

an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen gemäß § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 StrWG NRW).

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 26.10.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(126)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für den Schiedsamsbezirk Düren IV (Ortsteile Derichsweiler, Echtz, Konzendorf, Hoven, Mariaweiler, Merken) ist die Neuwahl der Schiedsperson erforderlich.

Für die nachfolgenden Schiedsamsbezirke ist die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson erforderlich:

Schiedsamsbezirk Düren III (Ortsteile Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Berzbuir, Kufferath, Niederau, Krauthausen und Rölsdorf)

Schiedsamsbezirk Düren IV (Ortsteile Derichsweiler, Echtz, Konzendorf, Hoven, Mariaweiler, Merken)

Über die Wahl der Schiedsperson enthält das Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) folgende Regelung:

Die Schiedsperson wird durch den Rat der Gemeinde für 5 Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen bitte sich schriftlich bis einschließlich 04.12.2012 bei der Stadt Düren, Rechtsamt, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, zu bewerben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 28.10.2012

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.